

Klage auf Herausgabe von Arbeitspapieren

Miriam Mustermann

Musterstraße 1

12345 Musterstadt

Tel.: 0123 / 456789

An das

TT.MM.JJJJ

Arbeitsgericht Beispielshausen

Beispielstraße 2

67891 Beispielshausen

K L A G E

Ich erhebe Klage vor dem Arbeitsgericht Beispielshausen

gegen

die Beispiel GmbH, Beispielstraße 1, 67891 Beispielshausen, vertreten durch ... ,

- Beklagte -

mit folgenden Anträgen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, die Arbeitspapiere der Klägerin unverzüglich auszufüllen und ausgefüllt herauszugeben, bestehend aus:

- der Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr JJJJ,
- der Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr JJJJ,
- dem Sozialversicherungsnachweis für das Kalenderjahr JJJJ,
- der Bescheinigung gem. § 312 Abs. 1 SGB III für die Bundesagentur für Arbeit,
- dem Sozialversicherungsausweis,
- der Verdienstbescheinigung gem. § 98 SGB X für die Krankenkasse zur Erlangung von Krankengeld.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ... EUR brutto/netto nebst 5 % Zinsen über den jeweiligen Basiszins der EZB seit dem TT.MM.JJJJ zu zahlen.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt die beklagte Partei.

Gründe:

Klageantrag zu 1.:

Ich bin am TT.MM.JJJJ geboren und war vom TT.MM.JJJJ bis zum TT.MM.JJJJ bei der Beklagten als ... beschäftigt.

Mein Verdienst betrug zuletzt ... EUR brutto/netto (*möglichst Brutto-Betrag angeben*) pro ... Stunde / Monat bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von ... Stunden.

Die obigen Arbeitspapiere befinden sich im Besitz der Beklagten. Sie stehen in meinem Eigentum und waren am Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses an mich herauszugeben, da kein Zurückbehaltungsrecht besteht. Trotz mehrmaliger schriftlicher wie auch mündlicher Aufforderungen, ist die Beklagte meiner Bitte auf Herausgabe bisher nicht nachgekommen.

Klageantrag zu 2.:

Aus dem Arbeitsverhältnis stehen ferner folgende Forderungen noch aus:

...

Miriam Mustermann (*eigenhändige Unterschrift*)

Anlage/n:

(z.B. /Lohnabrechnungen/Stundenachweise/Forderungsaufstellung)

Hinweis: Vor dem Arbeitsgericht (der 1. Instanz) besteht kein Anwaltszwang. Schriftsätze in arbeitsgerichtlichen Verfahren können grundsätzlich nicht per E-Mail eingereicht werden.